

Protokoll

über die Sitzung des Ausschusses für Wirtschaft und Finanzen am Montag, 27.11.2017, 17:00 Uhr, im Rathaus I, großer Sitzungssaal, Windallee 4, 26316 Varel.

Anwesend:

Ausschussvorsitzender:	Bernd Redeker
stellv. Ausschussvorsitzender:	Lars Kühne
Ausschussmitglieder:	Sascha Biebricher
	Sigrid Busch
	Dominik Helms
	Carsten Kliegelhöfer
	Leo Klubescheidt
	Axel Neugebauer
	Peter Nieraad
stellv. Ausschussmitglieder:	Dirk Brumund
Ratsmitglieder:	Klaus Ahlers
	Rudolf Böcker
	Cornelia Papen
Bürgermeister:	Gerd-Christian Wagner
von der Verwaltung:	Damian Folkers-Ratajski
	Dirk Heise
	Monika Kjeldgaard
	Ingrid Köhler
	Jens Neumann

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

- 1 Eröffnung der Sitzung, Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Beschlussfähigkeit
- 2 Feststellung der Tagesordnung
- 3 Genehmigung des öffentlichen Teils des Protokolls über die Sitzung des Ausschusses für Wirtschaft und Finanzen vom 25.10.2017
- 4 Einwohnerfragestunde
- 5 Anträge an den Rat der Stadt
- 5.1 Neufassung der Satzung der Stadt Varel über die Erhebung einer Vergnügungssteuer (Vergnügungssteuersatzung)
Vorlage: 291/2017
- 5.2 Satzung zur 7. Änderung der Gebührensatzung für die Straßenreinigung (Straßenreinigungsgebührensatzung) der Stadt Varel
Vorlage: 269/2017

- 6 Stellungnahmen für den Bürgermeister
- 6.1 Aufstellung eines Doppelhaushalts für die Haushaltsjahre 2018/2019
Vorlage: 238/2017
- 7 Zur Kenntnisnahme
- 7.1 Bericht der Wirtschaftsförderung
- 7.2 Neufassung der Satzung der Stadt Varel über die Erhebung eines Tourismusbeitrages (Tourismusbeitragssatzung), Beitragsberechnung und Berechnung/Nachberechnung des fremdenverkehrsbeitragsfähigen Aufwands für die Jahre 2016 bis 2018
Vorlage: 308/2017

Protokoll:

Öffentlicher Teil

- 1 Eröffnung der Sitzung, Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Beschlussfähigkeit**

Ausschussvorsitzender Herr Redeker eröffnet die Sitzung und stellt die ordnungsgemäße Ladung sowie die Beschlussfähigkeit fest.

- 2 Feststellung der Tagesordnung**

Ausschussvorsitzender Herr Redeker stellt die Tagesordnung fest.

.

- 3 Genehmigung des öffentlichen Teils des Protokolls über die Sitzung des Ausschusses für Wirtschaft und Finanzen vom 25.10.2017**

Der öffentliche Teil des Protokolls über die Sitzung des Ausschusses für Wirtschaft und Finanzen vom 27.11.2017 wird einstimmig genehmigt.

- 4 Einwohnerfragestunde**

In der Einwohnerfragestunde gibt es keine Wortmeldungen.

5 Anträge an den Rat der Stadt

5.1 Neufassung der Satzung der Stadt Varel über die Erhebung einer Vergnügungssteuer (Vergnügungssteuersatzung) Vorlage: 291/2017

In der Sitzung des Verwaltungsausschusses am 15.05.2014 wurde ein Antrag der FDP auf Abschaffung der Vergnügungssteuer für Tanz- und ähnliche Veranstaltungen gewerblicher Art bekanntgegeben. In der Sitzung des Ausschusses für Wirtschaft und Finanzen am 14.07.2014 wurde Einvernehmen darüber erzielt, den Antrag in den Fraktionen zu beraten.

Eine weitere Behandlung der Angelegenheit im Ausschuss erfolgte nicht.

Die Einnahmen aus der Besteuerung von Tanzveranstaltungen betragen in den Jahren 2014 bis 2016 durchschnittlich 3.544 Euro pro Jahr, die Steuer wäre somit als Bagatellsteuer zu bezeichnen.

Gemäß § 1 Abs. Ziffer 1 der Satzung der Stadt Varel über die Erhebung einer Vergnügungssteuer (Vergnügungssteuersatzung) werden Tanzveranstaltungen zur Vergnügungssteuer veranlagt.

Um eine Tanzveranstaltung handelt es sich jedoch nur, wenn Tanzen Ziel und Zweck der Veranstaltung ist (Kommentar zum Niedersächsischen Kommunalabgabengesetz), wie z. B. beim Ernteball.

In der heutigen Zeit gibt es jedoch überwiegend Veranstaltungen, die deklariert werden als „Konzertveranstaltung, bei der spontanes Tanzen geduldet wird“ (z. B. Party der Generationen, Altjührden, oder Vareler Mittwoch live) und die damit nicht vergnügungssteuerpflichtig sind.

Die Unterscheidung ist den Steuerpflichtigen jedoch kaum zu vermitteln.

Die Besteuerung von Tanz- und ähnlichen Veranstaltungen erfolgt im gesamten Landkreis Friesland außer in der Stadt Varel nur noch in den Gemeinden Wangerland (Satzung von 2005) und Wangerooge (Satzung von 1991). Auch in der Nachbargemeinde Jade werden Tanzveranstaltungen nicht besteuert.

Die Verwaltung schlägt vor, die Vergnügungssteuersatzung der Stadt Varel dahingehend zu ändern, dass zukünftig die Besteuerung von Tanz- und ähnlichen Veranstaltungen entfällt.

Beschluss:

Die Vergnügungssteuersatzung der Stadt Varel wird dahingehend geändert, dass ab dem 01.01.2018 die Besteuerung von Tanz- und ähnlichen Veranstaltungen entfällt.

Die Vergnügungssteuersatzung wird in der dieser Niederschrift anliegenden Fassung beschlossen.

Einstimmiger Beschluss

**5.2 Satzung zur 7. Änderung der Gebührensatzung für die Straßenreinigung (Straßenreinigungsgebührensatzung) der Stadt Varel
Vorlage: 269/2017**

Sach- und Rechtslage:

Die anliegende Gebührenbedarfsberechnung ergibt für den Kalkulationszeitraum 2018 eine Gebühr in Höhe von 0,85 € je Meter Straßenfront. Im Vergleich zu den drei vorangegangenen Jahren 2015, 2016 und 2017 mit einer Gebühr in Höhe von 1,06 € entspricht dies einer Verringerung um 0,21 € je Meter Straßenfront.

Möglich ist die Gebührensenkung, weil in den Vorjahren kleine Gebührenüberschüsse entstanden sind, die sich aufsummiert haben und nun zur Verfügung stehen. Der Ausgleich muss über die verminderten Gebühren erfolgen. Sowohl Unterdeckungen als auch Überschüsse werden auf die Folgejahre vorgetragen.

Beschluss:

Die Satzung zur 7. Änderung der Gebührensatzung für die Straßenreinigung (Straßenreinigungsgebührensatzung) der Stadt Varel wird in der dieser Niederschrift anliegenden Fassung beschlossen.

Einstimmiger Beschluss

6 Stellungnahmen für den Bürgermeister

**6.1 Aufstellung eines Doppelhaushalts für die Haushaltsjahre 2018/2019
Vorlage: 238/2017**

Das Niedersächsische Kommunalverfassungsgesetz ermöglicht es den Kommunen, einen Doppelhaushalt für zwei Haushaltsjahre zu beschließen. Konkret enthalten die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan in diesem Fall die Festsetzungen für zwei Haushaltsjahre, diese aber nach Jahren getrennt.

Von der Möglichkeit eines Doppelhaushalts hat die Stadt Varel erstmals für die Haushaltsjahre 2015/2016 Gebrauch gemacht. Aus heutiger Sicht hat sich diese Vorgehensweise verwaltungsseitig bewährt, zurückblickend können folgende Vorteile angeführt werden:

- Zeitersparnis bei Politik und Verwaltung, da die zeitaufwändigen Haushaltsberatungen im zweiten Jahr entfallen,
- die Zeitersparnis innerhalb der Kämmerei kann zur Fertigstellung der noch ausstehenden Jahresabschlüsse genutzt werden,
- im zweiten Jahr liegt zum 01.01. d. J. ein beschlossener und genehmigter Haushalt vor, insbesondere die Bauverwaltung kann sofort in die Umsetzung der für das Haushaltsjahr vorgesehenen Projekte einsteigen,

- daraus resultierend können durch frühere Ausschreibungen aufgrund der Erfahrungen der vergangenen Jahre bessere Ausschreibungsergebnisse erzielt werden,
- weniger Haushaltsausgabereste und Rückstellungen, da aufgrund des früheren Einstiegs in die Umsetzung von Investitions- und Unterhaltungsvorhaben bis zum Jahresende im Regelfall mehr abgearbeitet werden kann.

Als vermeintliche Nachteile eines Doppelhaushalts könnten eine größere Unsicherheit hinsichtlich des längeren Planungszeitraumes und ggf. geringere Einflussmöglichkeiten des Rates für die Gestaltung des 2. Haushaltsjahres genannt werden. Beide Argumente lassen sich jedoch entkräften, da jederzeit die Möglichkeit besteht, auf unvorhergesehene Entwicklungen und Ereignisse mit einem Nachtragshaushaltsplan zu reagieren. Dieser beschränkt sich jedoch im Regelfall auf punktuelle Veränderungen und kann somit kurzfristig und mit vergleichsweise geringem Aufwand erstellt werden.

Zusammenfassend wird daher vorgeschlagen, für die Haushaltsjahre 2018/2019 einen Doppelhaushalt zu beschließen.

Zur Sicherstellung einer geordneten Haushaltswirtschaft besteht grundsätzlich die gesetzliche Verpflichtung, den Haushalt so rechtzeitig zu beschließen, dass er der Kommunalaufsicht einen Monat vor Beginn des Haushaltsjahres vorgelegt werden kann.

In der Vergangenheit wurde der Haushalt regelmäßig erst deutlich nach Beginn des Haushaltsjahres beschlossen. Da die Haushaltssatzung erst nach Genehmigung und öffentlicher Auslegung in Kraft tritt, kann mit Ausnahme der gesetzlichen und vertraglichen Verpflichtungen auch erst ab diesem Zeitpunkt über die Haushaltsmittel verfügt werden. Diese Situation ist insbesondere für die Bauverwaltung unbefriedigend, da sie, wie bereits oben beschrieben, auch erst ab diesem Zeitpunkt in die Umsetzung der geplanten Vorhaben einsteigen kann. Insoweit sollte der Doppelhaushalt auch genutzt werden, um ab 2020 den Haushalt wieder so rechtzeitig zu beschließen, dass er entsprechend der grundsätzlichen gesetzlichen Vorgabe der Kommunalaufsicht einen Monat vor Beginn des Haushaltsjahres zur Genehmigung vorgelegt werden kann.

Ratsherr Neugebauer stimmt für die Fraktion Zukunft Varel der Aufstellung eines Doppelhaushaltes zu, da bei gravierenden Veränderungen der Zahlen eine sofortige Unterrichtung erfolgen wird.

Ratsfrau Busch ist mit einem Doppelhaushalt nicht einverstanden, da Sie dadurch eine Einschränkung der Gestaltungsmöglichkeiten des Rates sieht. Sie schlägt daher vor, jährliche Haushalte zu beschließen, wobei die Beratung dann jeweils zum 01.10. beginnen und zum Jahresende abgeschlossen sein sollte.

Ratsherr Kühne erklärt für die CDU-Fraktion, dass sie einem Doppelhaushalt zustimmen wird unter folgenden Bedingungen:

1. Das regelmäßige Controlling wird fortgeführt und weiterentwickelt.
2. Die ausstehenden Jahresabschlüsse werden bis Ende 2019 nachgeholt.
3. Der Haushalt 2020 wird Ende 2019 beschlossen.

Ratsherr Böcker hat Bedenken, dass bei einer frühzeitigen Beratung nicht immer die endgültigen Zahlen zugrunde liegen, signalisiert aber seine Zustimmung zu einem Doppelhaushalt.

Ratsherr Kliegelhöfer steht einem Doppelhaushalt kritisch gegenüber. Er sieht eine bessere Steuerungsmöglichkeit für die Politik mit einem Haushalt, der nur für ein Jahr beschlossen wird.

Ratsherr Biebricher erklärt ebenfalls die Zustimmung seiner Fraktion zu dem Doppelhaushalt unter denselben Bedingungen, die Ratsherr Kühne dargelegt hat. Er erwartet danach für den nächsten Haushalt eine Beratungsvorlage im Oktober, so dass im Dezember ein Beschluss gefasst werden kann.

Der Bürgermeister weist auf die positiven Erfahrungen mit dem Doppelhaushalt 2015/2016 hin und betont, dass es für die Aufstellung eines Nachtragshaushaltes klare gesetzliche Regelungen gibt.

Beschluss:

Für die Haushaltsjahre 2018/2019 wird ein Doppelhaushalt erstellt.

Mehrheitlicher Beschluss

Ja: 8 Nein: 2

7 Zur Kenntnisnahme

7.1 Bericht der Wirtschaftsförderung

Die Wirtschaftsförderung informiert anhand der diesem Protokoll anliegenden Präsentation über ihre Tätigkeiten.

7.2 Neufassung der Satzung der Stadt Varel über die Erhebung eines Tourismusbeitrages (Tourismusbeitragssatzung), Beitragsberechnung und Berechnung/Nachberechnung des fremdenverkehrsbeitragsfähigen Aufwands für die Jahre 2016 bis 2018 Vorlage: 308/2017

Der Rat der Stadt Varel hat in seiner Sitzung am 24.02.2011 die Satzung der Stadt Varel über die Erhebung eines Fremdenverkehrsbeitrages beschlossen.

Mit dem am 01.04.2017 in Kraft getretenen Gesetz zur Änderung des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) und anderer Gesetze ist der bisherige Fremdenverkehrsbeitrag in Tourismusbeitrag umbenannt worden. Satzungsregelungen, die dem § 9 NKAG (Tourismusbeiträge) nicht mehr entsprechen, sind spätestens zum 01.01.2018 anzupassen. Die Fremdenverkehrsbeitragssatzung der Stadt Varel ist also in Tourismusbeitragssatzung umzubenennen, alle Begrifflichkeiten bezüglich „Fremdenverkehr“ sind entsprechend anzupassen.

Gemäß den Vorschriften des NKAG sind für die Erhebung des Fremdenverkehrsbeitrages/Tourismusbeitrages turnusmäßig Beitragskalkulationen vorzunehmen. Vorgelegt werden die Berechnungen für die Jahre 2016 bis 2018.

Aus den Berechnungen wird deutlich, dass die vom Rat der Stadt Varel in der Sitzung am 24.02.2011 vorgegebene Zielgröße einer Beitragseinnahme in Höhe von 150.000 Euro pro Jahr mittlerweile erreicht wird. Bei einem unveränderten Beitragssatz von 6,3 % werden für das Jahr 2017 Einnahmen in Höhe von rund 161.000 EUR erwartet und für das Jahr 2018 Einnahmen in Höhe von rund 166.000 EUR. In die Satzung wurden Veränderungen der Mindestgewinnsätze, die sich aus der neuen Richtsatzsammlung des Bundesministeriums der Finanzen ergeben, eingearbeitet. Dadurch ergeben sich für einige Branchen Veränderungen in der Beitragsberechnung, die auch zu Veränderungen der Beitragshöhe – sowohl nach oben als auch nach unten - führen können.

Die Verwaltung erklärt, dass im Nachgang zur Einladung die Kalkulation des fremdenverkehrsbeitragsfähigen Aufwands von der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft noch einmal geändert werden musste und erläutert die Änderungen. Dem Protokoll zur heutigen Sitzung wird die berichtigte Fassung beigelegt.

Aus dem Ausschuss heraus werden die fehlende Transparenz und die Verständlichkeit der Erhebung und Festsetzung des Fremdenverkehrs- bzw. Tourismusbeitrags bemängelt.

Von der Verwaltung werden die angesprochenen Punkte erläutert.

Ratsherr Klubescheidt sieht noch Probleme in der Satzung, hält eine Kompensation der durch den Fremdenverkehrsbeitrag erzielten Einnahmen durch eine Erhöhung der Grund- oder Gewerbesteuer aber auch für fragwürdig.

Nach angeregter Diskussion stellt Ratsherr Klubescheidt den Antrag, diesen Tagesordnungspunkt zur weiteren Beratung in die Fraktionen zu verweisen.

Über diesen Antrag wurde abgestimmt mit dem Ergebnis: 6 Stimmen dafür, 4 Stimmen dagegen.

Zur weiteren Information wird eine Aufstellung bezüglich Aufwand und Ertrag im Zusammenhang mit dem Fremdenverkehrs- bzw. Tourismusbeitrag nachgereicht.

Zur Beglaubigung:

gez. Bernd Redeker
(Vorsitzender)

gez. Monika Kjeldgaard
(Protokollführerin)